

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 1

(3) Darüber hinaus sind Auslagen bis zu einer Höhe von 20.000 € pro Person zu ersetzen, die den Vertretungsbehörden oder sonstigen Dienststellen des Bundes im Zusammenhang mit Maßnahmen zum Schutz österreichischer Staatsbürger erwachsen, die sich zu überwiegend touristischen Zwecken grob schuldhaft in eine Situation begeben haben, die diese Maßnahmen nach Einschätzung des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten erforderlich gemacht hat. Als grob schuldhaft gilt in diesem Zusammenhang insbesondere die unzureichende Berücksichtigung allgemein zugänglicher Informationen über Gefahrensituationen.

§ 2

(1) Von den Konsulargebühren sind befreit:

2. Amtshandlungen, die den Schutz österreichischer Staatsbürger oder die Wahrung ihrer Interessen bei völkerrechtswidrigem Verhalten ausländischer Behörden betreffen; dasselbe gilt bei einem Ausnahme- oder Notzustand; diese Befreiung gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 erfüllt sind.

3. Amtshandlungen im Zusammenhang mit den im Krieg 1939 bis 1945 vermissten österreichischen Staatsbürgern

Vorgeschlagene Fassung

§ 1

(3) Darüber hinaus sind Auslagen bis zu einer Höhe von **10.000 €** pro Person zu ersetzen, die den Vertretungsbehörden oder sonstigen Dienststellen des Bundes im Zusammenhang mit Maßnahmen zum Schutz österreichischer Staatsbürger **im Ausland** erwachsen, die sich zu **anderen als humanitären oder sonstigen im öffentlichen Interesse liegenden** Zwecken **schuldhaft** in eine Situation begeben haben, die diese Maßnahmen nach Einschätzung des Bundesministers für **europäische und internationale** Angelegenheiten erforderlich gemacht hat. **Auslagenersatz von mehr als 10.000 € bis maximal 50.000 € pro Person ist nur zu leisten, wenn sich die betroffene Person grob schuldhaft in die genannte Situation begeben hat.** Als grob schuldhaft gilt in diesem Zusammenhang insbesondere die unzureichende Berücksichtigung allgemein zugänglicher Informationen über Gefahrensituationen.

§ 2

(1) Von den Konsulargebühren sind befreit:

2. Amtshandlungen, die den Schutz österreichischer Staatsbürger oder die Wahrung ihrer Interessen bei völkerrechtswidrigem Verhalten ausländischer Behörden betreffen; dasselbe gilt bei einem **allgemeinen** Ausnahme- oder Notzustand **in dem Gebiet, in dem sich der Betroffene aufhält**; diese Befreiung gilt nicht, wenn **§ 1 Abs. 3 zur Anwendung kommt**.

3. Amtshandlungen im Zusammenhang mit den im Krieg 1939 bis 1945 vermissten österreichischen Staatsbürgern **oder Opfern der politischen oder rassischen Verfolgung zwischen 1938 und 1945**.

Inkrafttreten

§ 17 Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. März 1992 in Kraft.

...

KONSULARGEBÜHRENTARIF

Bezeichnung der gebührenpflichtigen Amtshandlungen

Inkrafttreten

§ 17 Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. März 1992 in Kraft.

...

(13) Tarifpost 2 Abs. 3, Tarifpost 3 Abs. 3, Tarifpost 5 Abs 3 und Tarifpost 6 Abs. 6 in der Anlage zu § 1, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. XXXX, treten rückwirkend mit 1. September 2009 in Kraft.

(14) § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 1 Z 2 und 3 sowie Tarifpost 1a und Tarifpost 15 in der Anlage zu § 1, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. XXXX, treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung, frühestens jedoch mit 1. Jänner 2010 in Kraft.

KONSULARGEBÜHRENTARIF

Bezeichnung der gebührenpflichtigen Amtshandlungen

TARIFPOST 1a

- | | | |
|-----|--|---------|
| (1) | Anbringen zur Erlangung eines Aufenthaltstitels | 80 Euro |
| (2) | Anbringen zur Erlangung eines Aufenthaltstitels für einen Minderjährigen | 50 Euro |
| (3) | Wird der Antrag auf Erlangung eines Aufenthaltstitels an die zuständige Inlandsbehörde weitergeleitet, gilt die gemäß Abs. 1 und 2 entrichtete Gebühr als Gebühr gemäß § 14 TP 6 Abs. 3 lit. a Gebührengesetz. | |
| (4) | Abnahme der erkennungsdienstlichen Daten bei Antragstellung, die zur Herstellung eines Aufenthaltstitels erforderlich sind (§19 Abs 4 NAG) | |

10 Euro

- (5) **Sind weitere erkennungsdienstliche Maßnahmen (Beauftragung von DNA-Analysen) zur Identitätsfeststellung erforderlich, sind die Auslagen vom Antragsteller zu ersetzen (gemäß § 1 Abs. 2 KGG).**

TARIFPOST 2 Protokolle (Niederschriften)

- (1) Aufnahme eines Protokolls (einer Niederschrift), wenn für die dadurch veranlasste Amtshandlung keine besondere Konsulargebühr festgesetzt ist
- | | |
|-----------------------------|---------|
| 1. für den ersten Bogen | 42 Euro |
| 2. für jeden weiteren Bogen | 24 Euro |
- (2) Gebührenfrei sind Quittungen und Verpflichtungserklärungen betreffend Unterstützungs- bzw. Heimsendungsdarlehen.

TARIFPOST 2 Protokolle (Niederschriften)

- (1) Aufnahme eines Protokolls (einer Niederschrift), wenn für die dadurch veranlasste Amtshandlung keine besondere Konsulargebühr festgesetzt ist
- | | |
|-----------------------------|---------|
| 1. für den ersten Bogen | 42 Euro |
| 2. für jeden weiteren Bogen | 24 Euro |
- (2) Gebührenfrei sind Quittungen und Verpflichtungserklärungen betreffend Unterstützungs- bzw. Heimsendungsdarlehen.
- (3) **Gebührenfrei sind Protokolle und Niederschriften, die für Zwecke der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft ausgestellt werden.**

TARIFPOST 3 Abschriften, Vervielfältigungen

- | | |
|---|---------|
| (1) Anfertigung einer Abschrift, für jeden Bogen | 36 Euro |
| (2) Anfertigung einer Vervielfältigung, für jeden Bogen | 12 Euro |

TARIFPOST 3 Abschriften, Vervielfältigungen

- | | |
|---|---------|
| (1) Anfertigung einer Abschrift, für jeden Bogen | 36 Euro |
| (2) Anfertigung einer Vervielfältigung, für jeden Bogen | 12 Euro |
- (3) **Gebührenfrei sind Abschriften und Vervielfältigungen, die für Zwecke der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft ausgestellt werden.**

TARIFPOST 5 Ausstellung von Bescheinigungen

- | | | |
|-----|---|---------|
| (1) | In Staatsbürgerschaftsangelegenheiten | |
| | 1. Staatsbürgerschaftsnachweis | 48 Euro |
| | 2. sonstige Bescheinigungen | 42 Euro |
| (2) | In anderen Angelegenheiten | 42 Euro |
| (3) | Gebührenfrei sind Lebensbestätigungen zum Bezug von Ruhe- oder Versorgungsgenüssen, Erziehungsbeiträgen, Pensionen oder Renten. | |

TARIFPOST 6 Reisedokumente

- | | | |
|-----|---|---------|
| (1) | Ausstellung eines Reisepasses, Fremdenpasses, Konventionsreisepasses mit Datenträger oder Reisepasses ohne Datenträger gemäß § 4a (Notpass) | 70 Euro |
| (2) | Ausstellung eines Reisepasses gemäß § 8 Abs. 5 Passgesetz oder eines Reisepasses gemäß § 4a Passgesetz (Notpass) für Kinder unter 12 Jahren | 30 Euro |
| (3) | Auf Antrag erfolgte Änderungen in einem Reisepass, Fremdenpass, Konventionsreisepass ohne Rücksicht Auf die Anzahl der Änderungen | 25 Euro |
| (4) | Ausstellung eines Rückkehrausweises für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union | 25 Euro |
| (5) | Ausstellung eines Personalausweises gemäß § 19 Abs. 2 Passgesetz 1992 | 57 Euro |
| (6) | Ausstellung eines Personalausweises gemäß § 19 Abs. 3 Passgesetz 1992 | 27 Euro |

TARIFPOST 5 Ausstellung von Bescheinigungen

- | | | |
|-----|--|---------|
| (1) | In Staatsbürgerschaftsangelegenheiten | |
| | 1. Staatsbürgerschaftsnachweis | 48 Euro |
| | 2. sonstige Bescheinigungen | 42 Euro |
| (2) | In anderen Angelegenheiten | 42 Euro |
| (3) | Gebührenfrei sind Lebensbestätigungen zum Bezug von Ruhe- oder Versorgungsgenüssen, Erziehungsbeiträgen, Pensionen oder Renten sowie Bescheinigungen, die für Zwecke der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft ausgestellt werden. | |

TARIFPOST 6 Reisedokumente

- | | | |
|-----|---|---------|
| (1) | Ausstellung eines Reisepasses, Fremdenpasses, Konventionsreisepasses mit Datenträger oder Reisepasses ohne Datenträger gemäß § 4a (Notpass) | 70 Euro |
| (2) | Ausstellung eines Reisepasses gemäß § 8 Abs. 5 Passgesetz oder eines Reisepasses gemäß § 4a Passgesetz (Notpass) für Kinder unter 12 Jahren | 30 Euro |
| (3) | Auf Antrag erfolgte Änderungen in einem Reisepass, Fremdenpass, Konventionsreisepass ohne Rücksicht Auf die Anzahl der Änderungen | 25 Euro |
| (4) | Ausstellung eines Rückkehrausweises für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union | 25 Euro |
| (5) | Ausstellung eines Personalausweises gemäß § 19 Abs. 2 Passgesetz 1992 | 57 Euro |
| (6) | Ausstellung eines Personalausweises für eine Person, die bei Antragstellung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. | 27 Euro |

TARIFPOST 15

Amtshandlungen, deren Vornahme außerhalb der regulären Dienstzeiten einer Vertretungsbehörde erforderlich wird

Zuschlag von 50% auf die jeweils zur Anwendung kommende Tarifpost.